

**Satzung Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe
Wasserversorgung**

818.41

**vom 04. Dezember 1984
zuletzt geändert am 18. November 2021**

<u>Inhalt:</u>	Seite
Verbandssatzung in der Fassung vom 01.01.2022	2
Wasserabgabenordnung in der Fassung vom 01.01.2022	15
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zuletzt geändert am 01.01.2010	21

Aufgrund des § 21 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.9.1974 (GBl. S. 408) hat die Verbandsversammlung am 18. November 2021 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Verbandssatzung in der Fassung vom 01.01.2022

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Verbandsmitglieder, Zweck und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die am 20. Januar 1926 gegründete „Wasserversorgungsgruppe zur Versorgung der Ammertal- und Schönbuchgemeinden“ ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Er führt den Namen „Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe“.
- (2) Dem Zweckverband gehören als Verbandsmitglieder an:
- a) aus dem Landkreis Tübingen**
 - Gemeinde Ammerbuch für die Ortsteile Altingen, Breitenholz, Entringen, Pfäffingen, Poltringen, Reusten
 - Gemeinde Dettenhausen
 - Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH für die Stadtteile Kiebingen, Oberndorf, Wendelsheim, Wurmlingen
 - Stadtwerke Tübingen GmbH für die Stadtteile Bühl, Hagelloch, Hirschau, Unterjesingen
 - b) aus dem Landkreis Reutlingen:**
 - Gemeinde Walddorfhäslach für die Ortsteile Häslach, Walddorf
 - c) aus dem Landkreis Böblingen**
 - Gemeinde Altdorf
 - Stadt Böblingen
 - Stadt Holzgerlingen
 - Gemeinde Schönaich
 - Gemeinde Steinenbronn
 - Stadt Waldenbuch
 - Gemeinde Weil im Schönbuch für die Ortsteile Weil im Schönbuch, Breitenstein, Neuweiler
 - d) aus dem Landkreis Esslingen**
 - Gemeinde Altenriet
 - Gemeinde Schlaitdorf

Mitglieder können nur sein:

- Gemeinden (nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg)

- Zweckverbände (nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg)
 - Landkreise (nach der Landkreisordnung für Baden-Württemberg)
 - Kommunale Versorgungsunternehmen (100 % kommunale Anteilseignerschaft)
- (3) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung seiner Verbandsmitglieder mit Trinkwasser. Er errichtet und betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen. Er kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Aufgabe zu unterstützen.
- (4) Der Zweckverband kann seine Verbandsmitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Wasserversorgung beraten und betreuen. Hierzu können u. a. auch labortechnische Dienstleistungen, die Planung von Wasserversorgungsanlagen und die Übernahme der Betriebsführung für kommunale Wasserversorgungsunternehmen gehören.
- (5) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 4 sind kostendeckende Entgelte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erheben und vertraglich zu regeln.
- (6) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (7) Sitz des Zweckverbandes ist Böblingen

§ 2

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl.
- (2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder durch Erhebung von Netzkostenbeiträgen von den weiteren Verbandsmitgliedern Rechnung zu tragen.

§ 3

Anlagen des Zweckverbandes und seiner Verbandsmitglieder, Wasserabgabe

- (1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält die Anlagen, die zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Förderung und Verteilung des Trinkwassers an die Verbandsmitglieder erforderlich sind (verbandseigene Anlagen). Sie sind sein Eigentum.
- (2) Die Ortsverteilernetze der Verbandsmitglieder werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten. Der Zweckverband darf sie im Rahmen des Verbandszwecks mitbenutzen. Vor wesentlichen Änderungen der Ortsverteilernetze, die auf die Wasserabnahme einen größeren Einfluss haben

können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen stets ordnungsgemäß eingerichtet sind und entsprechend instandgehalten werden. Störungen und Schäden an ihren Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Das Trinkwasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu gleichen Bedingungen abgegeben. Abweichungen hiervon kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen (§ 7 Abs. 1j).
- (5) Der Zweckverband liefert Trinkwasser in der Regel nur an Verbandsmitglieder. Ausnahmsweise darf er Trinkwasser auch an Nichtverbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder möglich ist. Die Einzelheiten sind in einem Wasserlieferungsvertrag zu regeln. Die Bedingungen dürfen nicht günstiger sein, als bei der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder.
- (6) Ein Verbandsmitglied darf nur mit Zustimmung des Zweckverbandes von diesem bezogenen Trinkwasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebiets abgeben.
- (7) Der Zweckverband darf einen Endverbraucher im Gebiet eines Verbandsmitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern.

§ 4 Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder

- (1) Den Verbandsmitgliedern stehen folgende Wasserbezugsmengen (im Weiteren auch „Beteiligungsquoten“ genannt) in l/s zu:

Ammerbuch	35 l/s
für die Ortsteile Altingen, Breitenholz, Entringen, Pfäffingen, Poltringen, Reusten	
Dettenhausen	16 l/s
Stadtwerke Rottenburg GmbH	20 l/s
für die Stadtteile, Kiebingen, Oberndorf, Wendelsheim, Wurmlingen	
Stadtwerke Tübingen GmbH	28 l/s
für die Stadtteile Bühl, Hagelloch, Hirschau, Unterjesingen	
Walddorfhäslach	16 l/s
für die Ortsteile Walddorf, Häslach	
Altdorf	13 l/s
Böblingen	112 l/s
Holzgerlingen	39 l/s
Schönaich	30 l/s
Steinenbronn	17 l/s
Waldenbuch	34 l/s

Weil im Schönbuch 30 l/s
für die Ortsteile Weil im Schönbuch, Neuweiler, Breitenstein

Altenriet 5 l/s
Schlaitdorf 5 l/s
insgesamt 400 l/s

- (2) Die Beteiligungsquote ist der Mittelwert in l/s, der sich bei der Abnahme über einen Tag ergibt.
- (3) Diese Beteiligungsquoten sind für die Anzahl der Vertreter und für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 6, für die Aufbringung des Stammkapitals gemäß § 13, für die Tragung der Verbandsumlagen gemäß §§ 15 und 16 und für die innere Haftung für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes maßgebend.
- (4) Ein Verbandsmitglied kann seine Beteiligungsquote zum Beginn eines Wirtschaftsjahrs reduzieren, soweit das Verbandsmitglied dies bis zum 30. Juni des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs schriftlich beantragt hat und
- a) ein anderes Verbandsmitglied sich bereit erklärt, diese anteilige Beteiligungsquote zu den festgelegten Bestimmungen zu übernehmen, oder
 - b) die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Reduzierung zustimmt.

Im Falle von lit. a) kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Reduzierung widersprechen; in diesem Fall verbleibt es bei der bisherigen Beteiligungsquote des Verbandsmitglieds. Bis zur Reduzierung der Beteiligungsquote bleiben die damit verbundenen Verpflichtungen und Rechte, insbesondere Zahlungsverpflichtungen und Stimmrechte fortbestehen. Zur Erreichung einer gleichmäßigen Auslastung der Beteiligungsquoten aller Verbandsmitglieder erfolgt bei mehreren Anträgen auf Reduzierung die Rückgabe entsprechend der niedrigsten Auslastung der letzten 3 Jahre vor Rückgabe.

- (5) Bei einer Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) der Beteiligungsquoten der bestehenden Verbandsmitglieder wird kein Netzkostenbeitrag fällig, wenn die insgesamt ausgegebenen Beteiligungsquoten unverändert bleiben. Für zusätzlich ausgegebene Beteiligungsquoten werden Netzkostenbeiträge erhoben.
- (6) Wenn ein Verbandsmitglied an insgesamt 10 Tagen innerhalb von 2 Jahren über seine Beteiligungsquote hinaus Wasser bezogen hat, ist vom Verbandsmitglied ein Antrag auf Erhöhung der Beteiligungsquote zu stellen; ein Anspruch des Verbandsmitgliedes auf Erhöhung der Beteiligungsquote besteht jedoch nicht. Zur Erreichung einer gleichmäßigen Auslastung der Beteiligungsquoten aller Verbandsmitglieder erfolgt bei mehreren Anträgen auf Erhöhung die Zuteilung entsprechend der höchsten Auslastung der letzten 3 Jahre vor Zuteilung. Der Zweckverband ist berechtigt, durch technische Maßnahmen die Einhaltung der Beteiligungsquote sicherzustellen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 5 Verfassung

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung (§§ 6 und 7)
- b) der Verwaltungsrat (§ 8)
- c) der Verbandsvorsitzende (§ 9).

Außerdem ist eine Geschäftsführung bestellt (§ 10).

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann bei einer Beteiligungsquote bis zu 20 l/s zwei Vertreter und für jede weitere angefangene Beteiligungsquote bis zu 10 l/s einen weiteren Vertreter, jedoch höchstens bis zu sechs Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.
- (3) In der Verbandsversammlung werden Gemeinden durch den Bürgermeister, Landkreise durch den Landrat, Zweckverbände durch den Verbandsvorsitzenden und rechtlich selbstständige Versorgungsunternehmen durch deren gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Stimmen können entsprechend § 13 Abs. 2 GKZ nur einheitlich abgegeben werden. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle der allgemeine Vertreter oder ein anderer beauftragter Vertreter.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für jede angefangene 10 l/s Beteiligungsquote eine Stimme, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Gesamtstimmenzahl.
- (5) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt; entsprechendes gilt bei Verbandsmitgliedern mit Kreistagen und Verbandsversammlungen. Für die rechtlich selbstständigen Versorgungsunternehmen werden die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter vom gesetzlichen Vertreter des Versorgungsunternehmens benannt.
- (6) Scheidet der Vertreter des Verbandsmitglieds oder ein weiterer Vertreter aus dem Gemeinderat aus oder endet seine Tätigkeit bei dem Verbandsmitglied, so endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. In diesem Fall wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter kann ein Stellvertreter bestellt werden, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 7 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
- a) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§ 2),
 - b) die Änderung der Verbandssatzung, Erlass sonstiger Satzungen sowie der Wasserabgabeordnung (§§ 17 und 4),
 - c) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 1 + § 9 Abs. 1),
 - d) die Feststellung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Umlagen und der Investitions- und Netzkostenbeiträge, des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen und des Höchstbetrags der Kassenkredite (§§ 12 - 16) sowie des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen,
 - e) die Regelung der Eigenprüfung,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung,
 - g) die Wahl der Geschäftsführung des Zweckverbandes,
 - h) den Abschluss von Wasserbezugs- und -lieferungsverträgen (§ 3 Abs. 5),
 - i) den Beitritt zu Wasserversorgungsverbänden oder die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen,
 - j) Abweichungen von den einheitlichen Wasserabgabebedingungen (§ 3 Abs. 4),
 - k) die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 19),
 - l) die grundsätzliche Beschlussfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Zweckverbandes auswirken sowie über Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet hat.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden so oft es das Bedürfnis erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beschließt oder wenn es ein Drittel der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zu dem Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden. Zwischen Einladung zur Verbandsversammlung, der die Tagesordnung beizufügen ist, und dem Zusammentritt soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Schriftführer, dem Geschäftsführer und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist den Verbandsmitgliedern durch Übersendung einer Ausfertigung alsbald zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter den Voraussetzungen des § 37a Gemeindeordnung auch ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 11 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar sind die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder, ihre allgemeinen Stellvertreter oder beauftragte Bedienstete nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter) werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Sind das Mitglied und sein Stellvertreter verhindert, darf ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Gemeindeordnung ohne Stimmrecht an der Sitzung beratend teilnehmen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung oder aus der Funktion, deretwegen er gewählt wurde, aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer ein neues Mitglied wählen.
- (3) Im Verwaltungsrat verfügt jedes Verbandsmitglied über die gleiche Stimmenzahl wie in der Verbandsversammlung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung (§ 7) vorbehalten sind, dem Verbandsvorsitzenden (§ 9) oder der Geschäftsführung (§ 10) zugewiesen sind.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sollen vom Verwaltungsrat vorberaten werden. Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, zu deren Entscheidung er zuständig wäre, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (7) Der Verwaltungsrat ist vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder mindestens fünf seiner Mitglieder es beantragen. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften für die Verbandsversammlung und die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt; je einer von ihnen muss den Verbandsmitgliedern des Landkreises Tübingen, den Verbandsmitgliedern des Landkreises Böblingen und der Stadt Böblingen angehören. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse seiner Organe. Ihm obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Betriebsführung, weiter sind ihm folgende Zuständigkeiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen:
 - a) die unbeschränkte Bewirtschaftung des Erfolgsplans
 - b) die Bewirtschaftung des Liquiditätsplans bis zu einem Betrag von 260.000 EUR im Einzelfall,
 - c) Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 25.000 EUR auf längstens ein Jahr,
 - d) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall,
 - e) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen bis zum Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrats entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung als Angestellter bestellt wird; die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bestellt für die Geschäftsführung eine Stellvertretung.
- (3) Die Geschäftsführung leitet den Zweckverband soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere für folgendes zuständig:
 - a) die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung

- b) die unbeschränkte Bewirtschaftung des Erfolgsplans
 - c) die Bewirtschaftung des Liquiditätsplans bis zu einem Betrag von 55.000 EUR im Einzelfall
 - d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Liquiditätsplans
 - e) den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und von Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden
- (3) Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (4) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes laufend zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats teil.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte bestellen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes ab A12, die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TV-V und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei diesen Beschäftigten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Beamten bis A11 sowie über die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis 10 TV-V. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Geschäftsführung und die weiteren Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Die Geschäftsführung entscheidet über die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 7 TV-V. Sie ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

III. Wirtschaftsführung des Zweckverbandes, Deckung des Aufwands

§ 12 Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss

- (1) Der Zweckverband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend der Eigenbetriebsverordnung-HGB an.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Stammkapital Eigenvermögen des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital von 2.800.000 EUR auszustatten. Die Höhe des Stammkapitals entspricht der Zahl der ausgegebenen Beteiligungsquoten nach § 4 multipliziert mit dem Wert einer jeden Beteiligungsquote (1 l/s) von 7.000 EUR.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat seinen Anteil am Stammkapital entsprechend seiner Beteiligungsquote aufzubringen. Diese wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband fällig. Bei einer Reduzierung der Beteiligungsquote besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Anteils.
- (3) Die Beteiligung des Verbandsmitglieds an dem Verbandsvermögen (der Verbandsanteil) bestimmt sich nach dem von ihm aufgebrauchten Teil des Stammkapitals. Das Verhältnis der Verbandsanteile ist für die Zurückzahlung von Stammkapital und für die Verteilung von Verbandsvermögen bei Auflösung des Zweckverbandes (§ 19) maßgeblich. Über den aufgebrauchten Teil des Stammkapitals wird den Verbandsmitgliedern eine Urkunde ausgestellt.

§ 14

Investitionskostenbeiträge, Netzkostenbeiträge

- (1) Für nicht anderweitig gedeckte Investitionen erhebt der Zweckverband Investitionskostenbeiträge. Die Höhe (EUR je l/s Beteiligungsquote) wird von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Investitionskostenbeiträge werden innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.
- (2) Für die Ausgabe zusätzlicher Beteiligungsquoten erhebt der Zweckverband Netzkostenbeiträge. Die Höhe (EUR je l/s Beteiligungsquote) wird von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Netzkostenbeiträge werden innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.
- (3) Die empfangenen Investitionskostenbeiträge werden als zweckgebundener Zuschuss ratierlich zugunsten der Festkostenumlage gemäß § 16 Abs.1 ertragswirksam aufgelöst.
- (4) Soweit für die am 1.1.1997 ausgegebenen Beteiligungsquoten bereits die Anteile am Stammkapital gezahlt wurden und diese nicht durch deren Anrechnung gemäß § 13 Abs. 2 verbraucht sind, werden sie als Investitionskostenbeiträge behandelt. Für diese Beteiligungsquoten ist die Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 1 damit erfüllt. Über die geleisteten Investitionskostenbeiträge erhält das Verbandsmitglied eine Rechnung.
- (5) Die empfangenen Netzkostenbeiträge werden mit der durchschnittlichen Abschreibungsquote des Zweckverbandes zugunsten der Festkostenumlage gemäß § 16 Abs.1 ertragswirksam aufgelöst.
- (6) Bei einer Reduzierung der Beteiligungsquote eines Verbandsmitglieds besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Investitions- und Netzkostenbeiträge.

§ 15 Anlagenfinanzierung

- (1) Das Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie das Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuwendungen Dritter, insbesondere des Staats, zur Verfügung stehen, durch Darlehensaufnahmen finanziert.
- (2) Das Gleiche gilt für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Darlehen soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen. Falls eine solche Umschuldung nicht möglich ist, kann der Zweckverband den fehlenden Betrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der Beteiligungsquote (§ 4) darlehensweise einfordern. Die Verbandsversammlung beschließt, in welchem Zeitraum dieser Betrag zu tilgen und wie zu verzinsen ist.

§ 16 Jahresumlage nach festen und nach beweglichen Kosten, Mindermengenzuschlag, Überschreitungszuschlag

- (1) Der Aufwand für
 - a) Abschreibungen
 - b) Zinsen für Kredite
 - c) förderungsunabhängige Kosten (Strom, Wasseruntersuchungen, Festkostenumlage für Wasserbezug, Unterhaltungsaufwand, Löhne und Gehälter, Steuern, Zinsen für Kassenkredite u.a.)
 - i. wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote (§ 4) umgelegt (Festkostenumlage nach l/s).
- (2) Die förderungsabhängigen Kosten (Umlage der beweglichen Kosten für Wasserbezug, förderungsabhängige Stromkosten, Kosten der technischen Betriebsführung, Chemikalien) werden von den Verbandsmitgliedern nach der bezogenen Wassermenge erhoben (Betriebskostenumlage nach m³).
- (3) Die Umlagen nach Abs. 1 und 2 werden bei der Feststellung des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplans gelten die bisherigen Umlagesätze weiter.
- (4) Der Zweckverband erhebt monatlich Abschlagszahlungen auf der Grundlage der im Wirtschaftsplan festgesetzten Umlagesätze. Die Abschlagsrechnungen und die Jahresrechnung sind jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben im Rahmen der monatlichen Abschlagszahlungen mindestens die Wassermenge zu vergüten, die 28 % ihrer

Beteiligungsquote nach § 4 der Verbandssatzung entspricht. Bei der Jahresabrechnung wird die Differenzmenge (Mindermenge in den einzelnen Monaten) der abgenommenen Jahresabnahmemenge zugeschlagen.

- (6) Bei Überschreitung der Tagesmenge nach § 4 wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt für die Betriebskostenumlage das Vierfache der Betriebskostenumlage und für die Festkostenumlage das Vierfache der auf die Tage der Überschreitung heruntergebrochenen Festkostenumlage für die auf volle l/s aufgerundete Überschreitungsmenge. Erhöht das Verbandsmitglied im auf die Überschreitung folgenden Jahr seine Beteiligungsquote, wird kein Zuschlag erhoben. Gleiches gilt bei fehlender Zuteilung von Beteiligungsquoten.

IV. Satzungsbeschlüsse, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

§ 17 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.
- (2) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands im Verhältnis seines zuletzt geltenden Verbandsanteils (§ 13 Abs. 3) weiter. Mit seinem Ausscheiden verliert es einen Anspruch am Wasseraufkommen im bisherigen Verbandsbereich. Es hat auch keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen; jedoch kann ihm die Verbandsversammlung nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, insbesondere wenn die Anlagen, die der Versorgung des ausscheidenden Verbandsmitglieds dienten, vom Zweckverband weiter wirtschaftlich genutzt werden können, oder wenn das Ausscheiden dem Zweckverband eine erwünschte Kapazitätsentlastung bringt. Beteiligt sich an einem Verbandsmitglied ein privates Unternehmen, das nicht zu 100 % im kommunalen Eigentum steht, so ist dies ein Ausschlussgrund gemäß § 21 Abs. 4 GKZ.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Verbandsanteile (§ 13 Abs. 3) und nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.
- (3) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Böblingen. Die anderen Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis der Anteile (§ 13 Abs. 3) zu beteiligen.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf Verlangen des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder in der bei ihnen ortsüblichen Weise und auf ihre Kosten.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Wasserabgabeordnung

in der Fassung vom 01.01.2022

§ 1

Wasserlieferung, Wasserbeschaffenheit

- (1) Der Zweckverband liefert an die Verbandsmitglieder Trinkwasser aus seinen Anlagen und aus dem Bezug von anderen Wasserversorgungsunternehmen. Änderungen in der Beschaffenheit und des Druckes sind vorbehalten und wesentliche Änderungen in der Beschaffenheit sind den Abnehmern rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Zur Überwachung des Trinkwassers werden regelmäßig physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchungen des Wassers vorgenommen, deren Ergebnis den Abnehmern auf Verlangen mitgeteilt wird. Der Zweckverband bedient sich der amtlichen Sachverständigen, Anstalten sowie privater Laboratorien.

§ 2

Anlagen des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Förderung und Verteilung des Trinkwassers bis hin zum Übergabeschacht (Schacht mit der ersten Abnahmestelle des Verbandsmitgliedes). Sollte durch den Anschluss weiterer Endverbraucher an das Ortsnetz des Verbandsmitglieds der maßgebliche Übergabeschacht vorverlagert werden, so geht die Verantwortlichkeit für die nach dem Übergabeschacht liegenden Anlagen des Zweckverbandes auf das Verbandsmitglied über; dieses ist verpflichtet, das Eigentum an diesen Anlagen zu erwerben. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen zur Lage des Übergabeschachtes und zur Eigentumsgrenze getroffen werden.
- (2) Hauptleitungen sind die Abschnitte des Leitungsnetzes, aus denen mehrere Verbandsmitglieder versorgt werden.
- (3) Anschlussleitungen sind die Abschnitte des Leitungsnetzes, aus denen nur ein Mitglied versorgt wird. Sie beginnen am Abzweig von der Hauptleitung und enden in einem Übergabeschacht.
- (4) Anlagen des Zweckverbandes dürfen nur von dessen Beauftragten betreten und bedient werden. Beauftragte der Verbandsmitglieder sind hierzu nur aufgrund besonderer, für Notfälle erteilter schriftlicher Ermächtigungen berechtigt.
- (5) Die Verbandsmitglieder können die Anlagen nach vorheriger Anmeldung besichtigen und in die Pläne, insbesondere soweit ihr Anschluss berührt ist, Einsicht nehmen.

§ 3 Anschluss an die Verbandsanlagen

Bei der Erstellung und Erneuerung der Anschlussleitung und des Übergabeschachts wird der Zweckverband Wünsche der Verbandsmitglieder nach Möglichkeit berücksichtigen. Die Kosten der Erstellung und Erneuerung der Anschlussleitung und des Übergabeschachts, sowie von Änderungen, die durch das Verbandsmitglied verursacht werden, hat das Verbandsmitglied zu ersetzen.

§ 4 Anlagen der Verbandsmitglieder

Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, seine Anlagen vom Übergabeschacht an im Einvernehmen mit dem Zweckverband technisch so zu gestalten, dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen des Zweckverbandes zu besorgen sind. Der Zweckverband ist berechtigt, das ordnungsgemäße Funktionieren der Anlagen der Verbandsmitglieder zu prüfen.

§ 5 Wassermenge, Beteiligungsquote auf Zeit

- (1) Die für jedes Verbandsmitglied maßgebenden Wassermengen werden nach der Verbandssatzung und der Wasserabgabeordnung bestimmt. Grundlage ist die Beteiligungsquote nach § 4 der Verbandssatzung.
- (2) Bei Bedarf kann den Verbandsmitgliedern auf Antrag vorübergehend eine größere als die ihnen zustehende Wassermenge geliefert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Ansprüche der übrigen Verbandsmitglieder und Vertragsabnehmer möglich ist (Beteiligungsquote auf Zeit). Neben der Festkostenumlage und der Betriebskostenumlage gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Verbandssatzung hat das Verbandsmitglied einen festgelegten Zuschlag zu vergüten.

§ 6 Wassermessung

- (1) Der Zweckverband stellt die von dem Verbandsmitglied bezogene Wassermenge durch Wasserzähler fest, die im Übergabeschacht angebracht werden. Im Einzelfall kann der Zweckverband den Wasserzähler im vor dem Übergabeschacht befindlichen Hochbehälter anbringen. Als bezogen gilt auch ungenutzt aus den Anlagen des Verbandsmitglieds abgeflossenes Trinkwasser (z.B. durch Leitungsschäden). Die Wasserzähler stehen im Eigentum des Zweckverbands. Dieser bestimmt Art und Größe der Wasserzähler. Er kann fernauslesbare Wasserzähler verwenden. Der Wasserzähler wird vom Zweckverband in regelmäßigen Abständen abgelesen; das Verbandsmitglied kann sich dabei beteiligen.
- (2) Der Zweckverband lässt den Wasserzähler in regelmäßigen Zeitabständen gemäß den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes prüfen. Die Prüfung kann vom Verbandsmitglied zu jeder Zeit verlangt werden.

- (3) Wird bei der Prüfung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt und ist deren Umfang nicht einwandfrei zu bestimmen, so ermittelt der Zweckverband die bezogene Wassermenge für die Zeit von der letzten Ablesung vor Feststellung der Überschreitung bis zur Auswechslung des Zählers durch Schätzung unter Berücksichtigung der bei der letzten anerkannt richtigen Ablesung festgestellten Werte und der tatsächlichen Verhältnisse. Kann eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, erfolgt die Ermittlung der bezogenen Wassermenge durch Schätzung für diesen Zeitraum, längstens jedoch für zwei Jahre.
- (4) Die Kosten für die Prüfung der Wasserzähler trägt der Zweckverband. Sie werden jedoch vom Verbandsmitglied getragen, wenn die Überprüfung keine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt.

§ 7 Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Wird der Zweckverband oder ein Verbandsmitglied durch Auswirkung höherer Gewalt (z.B. auch Extremwetterereignisse oder Pandemien) im eigenen Betrieb, durch behördliche Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände an der Erfüllung der Pflicht zur Wasserlieferung oder der sonstigen Verpflichtung aus dieser Wasserabgabeordnung gehindert, so ruht die Verpflichtung soweit und solange, bis die Umstände und deren Auswirkungen beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich zu beheben.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen oder zu reduzieren, soweit und solange dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer erheblichen Störung der Wasserversorgung, zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers sowie zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen und Störungen der Wasserversorgung oder von Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Anlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Arbeiten beim Zweckverband oder einem Verbandsmitglied, die Unterbrechungen verursachen, sind so vorzunehmen, dass der Betrieb möglichst wenig behindert und die Wasserlieferung sobald wie möglich wieder aufgenommen werden kann.
- (3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung sind im Fall des Absatz 1 unverzüglich, im Fall des Absatz 2 rechtzeitig, wenn möglich mindestens 2 Tage vorher dem Verbandsmitglied bzw. dem Zweckverband mitzuteilen.
- (4) Bei einer Unterbrechung der Wasserlieferung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Festkostenumlage (§ 16 der Verbandssatzung) unberührt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mindestwassermenge wird für jeden vollen Tag einer vom Verbandsmitglied nicht verschuldeten Unterbrechung anteilig gekürzt, falls die Unterbrechung länger als 3 Tage dauert.

§ 8

Sicherung der Anlagen des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband die Benutzung ihres Grundeigentums zur Erstellung, Änderung, Unterhaltung und zum Betrieb seiner Anlagen unentgeltlich zu gestatten; das Nähere ist im Einzelfall zu vereinbaren. Handelt es sich um Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde stehen, auf deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Verbandsmitgliedes erstreckt, so hat das Verbandsmitglied unentgeltliche Nutzungsrechte zu verschaffen. Der Bestand und der Schutz vorhandener Anlagen sind zu gewährleisten. Für entstandene Weg- und Flurschäden hat der Zweckverband Schadenersatz zu leisten. Auf Grundstücken eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten befindliche Anlagen des Zweckverbandes stehen als so genannte Scheinbestandteile (§ 95 BGB) unabhängig vom Grundeigentum im Eigentum des Zweckverbandes. Vor Veränderungen an den Grundstücken, die den Bestand der Anlagen gefährden oder deren Benutzung erschweren, ist das Einvernehmen des Zweckverbandes herbeizuführen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben bei der Veräußerung von eigenen Grundstücken, auf denen sich Anlagen des Zweckverbandes befinden, die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Erwerber an den betroffenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Zweckverbandes bestellen. Die Gebühren für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt der Zweckverband.
- (3) Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen werden die Verbandsmitglieder dem Schutz der Anlagen des Zweckverbandes im Benehmen mit dessen Geschäftsführung Rechnung tragen. Der Zweckverband ist zu Bauvorhaben im Bereich seiner Anlagen aufgrund der Landesbauordnung zu hören.

§ 9

Wasserabgabe an Vertragsabnehmer, Endverbraucher und zur Notstandsversorgung und Ähnliches

- (1) Soweit in der Verbandssatzung und dieser Wasserabgabeordnung Bestimmungen für die Wasserlieferung an Verbandsmitglieder getroffen werden, sind grundsätzlich entsprechende Regelungen auch bei Wasserlieferungen des Zweckverbandes an Vertragsabnehmer zu vereinbaren. Diese Regelungen sind in einem Wasserliefervertrag unter Beachtung von § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung zu vereinbaren.
- (2) Der Zweckverband liefert Trinkwasser nur an Verbandsmitglieder und Vertragsabnehmer. Anschlüsse für die direkte Abgabe von Trinkwasser an Endverbraucher (Nebenanschlüsse) werden nicht erstellt. Für die am 01.01.2022 bestehenden Nebenanschlüsse werden die Kosten der Erneuerung des Anschlusses sowie dessen Unterhalt vom Verbandsmitglied getragen, in dessen Versorgungsgebiet der Endverbraucher liegt. Bei Änderungen der Anlagen des Zweckverbandes besteht keine Verpflichtung zur Verlegung der Leitung und keine Lieferverpflichtung. Das bezogene Wasser wird über das Verbandsmitglied

abgerechnet. Die Einzelheiten der Wasserabgabe an Endverbraucher sind zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband zu regeln; unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und dem Endverbraucher kommen nicht zustande.

- (3) Notanschlüsse können zur Verbindung mit anderen Wasserversorgungen errichtet werden (Notversorgung). Solche Anschlüsse werden plombiert; es ist Vorsorge zu treffen, dass sie nur von den hierzu Berechtigten geöffnet werden können und dass Beauftragte des Zweckverbands hinzugezogen werden. Für derartige Anschlüsse können einmalige und laufende Beiträge für die Wasservorhaltung erhoben werden.
- (4) Die Verwendung des vom Zweckverband an den Übergabepunkten gelieferten Wassers zur Löschwasserversorgung durch die Verbandsmitglieder begründet keine über die Verbandssatzung und diese Wasserabgabeordnung hinausgehenden Pflichten des Zweckverbandes; insbesondere kann keine über § 4 der Verbandssatzung hinausgehende Wasserbezugsmenge beansprucht werden. Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung stellt der Zweckverband an Rohwasser- und Hauptleitungen nicht zur Verfügung. Ab dem Hochbehälter bis zum Übergabepunkt kann der Zweckverband nach Können und Vermögen den Verbandsmitgliedern bei Übernahme aller damit verbundenen Kosten Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung zur Verfügung stellen; die Einzelheiten sind zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu vereinbaren. Der Zweckverband liefert an Dritte kein Wasser zu Zwecken der Löschwasserversorgung (Grundschutz und Objektschutz); bereits vor dem 01.01.2022 bestehende diesbezügliche Verpflichtungen des Zweckverbandes bleiben unberührt.

§ 10 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Zahlungen an den Zweckverband sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an die Kasse des Zweckverbands zu leisten.
- (2) Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die den Verbandsmitgliedern unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass in Folge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserförderung, Änderung des Drucks, der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlicher Schädigung bleibt unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Organe und Bediensteten des Zweckverbands.

- (2) Erheben Dritte gegen ein Verbandsmitglied Ersatzansprüche für Schäden, die der Zweckverband bei Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Wasserabgabeordnung verursacht hat und für die die Haftung nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen ist, so ist das Verbandsmitglied von diesen Ansprüchen freizustellen. Das Verbandsmitglied muss jedoch den Zweckverband unverzüglich von solchen Schadensersatzansprüchen unterrichten und darf ohne Zustimmung des Zweckverbands weder die Forderung anerkennen, noch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich darüber abschließen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Wasserabgabeordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

**in der Fassung vom 01.06.1978
zuletzt geändert am 01.01.2010**

§ 1

Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung, die Mitglieder im Verwaltungsrat sowie andere für den Zweckverband ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung; diese beträgt 55 EUR für jeden Sitzungstag.

§ 2

Bei Benutzung von privateigenen oder Dienstkraftfahrzeugen wird die Wegstreckenentschädigung je Kilometer nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3

Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter erhalten als Ersatz weiterer Auslagen, die Ihnen auf Grund Ihrer besonderen Stellung entstehen, folgende Pauschalentschädigung:

Der Verbandsvorsitzende monatlich	400,-- €
Seine beiden Stellvertreter monatlich je	100,-- €

§ 4

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1978 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 1973 außer Kraft.
3. Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in Kraft.
4. Die genannten EURO-Beträge treten zum 1.1.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.
5. Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.